



Beitragsordnung des Hospiz- und PalliativVerband Hessen e.V.

1. Grundsatz

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung wird der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitrag ist jeweils zum 1. März für das laufende Jahr fällig.
- 1.2 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung).

2. Bemessungsgrundlagen für die Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich

- bei Hospizvereinen und Hospizinitiativen nach deren Mitgliederzahl,
- bei stationären Hospizen und Palliativstationen nach der jeweiligen Bettenzahl.

Maßgebend sind Mitgliederzahl und Bettenzahl am 30.06. des Kalenderjahres. Bei Eintritt in den Verband während eines Kalenderjahres, ist die Mitgliederzahl oder die Bettenzahl im Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages maßgebend.

| Mitgliedschaft | Beitrag in EURO |
|---|--------------------|
| I. Juristische Personen | |
| Ia. Ordentliche Mitglieder | |
| 1. ▪ Ambulant pro Mitglied *) | 7,00 |
| ▪ Ambulant; nicht gefördert, pro Mitglied *) | 4,50 |
| 2. Stationär pro Bett | 220,00 |
| Ib. Fördernde Mitglieder | |
| 1. Fördervereine | 250,00 |
| 2. Sonstige (z.B. bettenführende Einrichtungen) | 350,00 |
| II. Ehrenmitglieder | 0,00 |
| III. Natürliche Personen | 90,00 |

*) **Mitglieder** meint hier alle Personen, die - unabhängig vom jeweiligen Status - zu einer Hospizeinrichtung gehören, also z. B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich, hauptamtlich, aktive und fördernde Mitarbeitende etc.

3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Beitragspflichtigen den Beitrag auf eine zu benennende Zeit stunden oder ermäßigen. Beschluss März 2018